

Der katholische Pfarrer schwerlich. Die Obrigkeiten? Dann bekommen diese eine Verpflichtung, die ihnen eigentlich nicht zukommt. Die protestantischen Geistlichen? Diese werden dadurch auch ein unerwünschtes Officium bekommen, oder vielmehr eine Verschärfung des ihnen bereits obliegenden. Und so sieht die Deputation in Fassung und Gehalt dieses Antrags kein Heil, verspricht sich mehr von getreuer Ausführung des bereits Bestehenden und des bereits Beantragten, und ist der Ansicht, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, den Antrag auf sich beruhen zu lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir werden nun übergehen zum Vortrage in Bezug auf das Preßgesetz; der Abg. Todt als Referent wird diesen Vortrag geben.

Referent Abg. Todt: Meine Herren! Als ich vor einigen Tagen zum zweiten Male über das provisorische Preßgesetz zu Ihnen sprach, blieben noch zehn Differenzen zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer übrig; nachdem aber gestern Abend das gewöhnliche Vereinigungsverfahren stattgefunden hat, sind diese sämtlichen Differenzen beseitigt und in-mittelst auch das, was im Vereinigungsverfahren beschlossen worden ist, Seiten der ersten Kammer genehmigt worden. Es sind nun diese Beschlüsse der Vereinigungsdeputation auch Ihrer Genehmigung zu unterstellen, und in dieser Beziehung bemerke ich, daß die erste Differenz bei der in der ersten Kammer beschlossenen §. 1 c vorkam. Nach dieser §. sollte die Nachzensur, welche durch die Verordnung von 1836 eingeführt worden ist, mittelst Gesetz wieder aufgehoben werden. Zugleich war durch diese §. die Art und Weise des Verfahrens bestimmt, welches in Zukunft zum theilweisen Erfasse der zeitherigen Nachzensur stattfinden soll. Die erste Kammer ist nun auf diesen Beschluß zwar nicht eingegangen, es ist jedoch die Vereinigungsdeputation zu folgendem Beschlusse gekommen. Es soll nämlich die Aufhebung der Nachzensur nunmehr zwar nicht durch das Gesetz ausgesprochen werden, jedoch will man einen Antrag des nämlichen Inhalts, wie die von der zweiten Kammer gefaßte §. 1 c war, stellen und die Erfüllung dieses Antrags und die Nichtwiedereinführung der Nachzensur für die Regierung zur ausdrücklichen Bedingung der Erlassung des Gesetzes machen, wodurch also die Wiedereinführung der Nachzensur ohne ständische Genehmigung für immer unmöglich gemacht wird. Die Deputation war nach ihrer früheren Ansicht allerdings mehr für die Aufhebung der Nachzensur durch das Gesetz gestimmt; da jedoch dasjenige, was durch den frühern Beschluß der zweiten Kammer hat erreicht werden sollen, durch den Beschluß der Vereinigungsdeputation jedenfalls auch erreicht werden wird, indem bei Erfüllung der gestellten Bedingung die Ständeversammlung sicher sein kann, daß die Nachzensur aufgehoben und nicht wieder eingeführt wird, so geht die Ansicht der Deputation dahin, dem Beschlusse der Vereinigungsdeputation beizutreten, also §. 1 c, wie sie von der zweiten Kammer beschlossen war, nunmehr zwar aufzugeben, jedoch einen Antrag zu stellen, der ganz des Inhalts ist, wie §. 1 c, und die Gewährung dieses Antrags, sowie die Nichtwiedereinführung der Nachzensur

zur Bedingung der Zustimmung der Kammer zum Gesetze zu machen.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es wird auf diese Weise das Nämliche erreicht, was wir beabsichtigten, indem wir §. 1 c in das Gesetz aufgenommen wissen wollten. Vereinigung ist nicht mehr zu erzielen, und ich frage also: „ob Sie mit dem Vorschlage der Deputation unter diesen Umständen einverstanden sind?“ — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: Eine zweite Differenz kommt bei §. 5 a der Vorlage vor. Diese war nämlich nach dem Beschlusse der zweiten Kammer geändert, und es waren an die Stelle der §. 5 a vier andere gesetzt worden — g, h, i und k. Nach dem Beschlusse der Vereinigungsdeputation sollen nun zwar die von der zweiten Kammer beschlossenen vier Paragraphen aufgegeben, dagegen die Fassung der ersten Kammer in der Weise abgeändert werden, daß wenigstens den Wünschen der zweiten Kammer in dieser Beziehung noch einigermaßen Genüge geleistet wird. Es lautete nämlich §. 5 a nach der Fassung der ersten Kammer folgendermaßen: „Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über 20 Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.“ Dieser erste Satz bleibt unverändert. Dann heißt es: „Alle übrige dormalen geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 5 b und folgende dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf die Schriften über 20 Bogen Anwendung.“ Auch dieser Satz bleibt unverändert. Dagegen soll der dritte Satz folgende Fassung erhalten: „Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist in allen Fällen, wo ein Staatsbürger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine Wissenschaft um eine Thatsache zu eröffnen überhaupt verpflichtet ist, und die von ihm selbst ertheilte Auskunft solches nicht überflüssig macht, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Mitwissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Behörde anzugeben, und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- oder nach Befinden Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich aber dann der Redacteur und der Verleger, so wie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der Vollstreckung der Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft deshalb und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers.“ In dieser Fassung ist zugleich auch auf das Rücksicht genommen worden, was die von der zweiten Kammer angenommenen 4 §§. bestimmt hatten. Ein Mehreres,